



Verbraucherinformation zu Ihrer

Gewerblichen Gebäudeversicherung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	4
Informationen zu Ihrer Gewerblichen Gebäudeversicherung gemäß § 1 VVG- Informationspflichtenverordnung	5
Widerrufsbelehrung	7
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	9
Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	10
Teil A – Allgemeine Vertragsbestimmungen	11
1 Vertragsgrundlagen, Begriffsdefinitionen	
2 Vereinbarte Vertragsteile; Rechtliche Selbstständigkeit	
3 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmal-Beitrages	
4 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	
5 Veräußerung der versicherten Sache	
6 Gefahrerhöhung	
7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
8 Folgebeitrag	
9 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
10 Lastschriftverfahren	
11 Dauer und Ende des Vertrages	
12 Kündigung nach dem Versicherungsfall	
13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	
14 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	
15 Überversicherung	
16 Mehrere Versicherer	
17 Sachverständigenverfahren	
18 Versicherung für fremde Rechnung	
19 Übergang von Ersatzansprüchen	
20 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten	
21 Verjährung	
22 Zuständiges Gericht	
23 Anzuwendendes Recht	
24 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	
25 Selbstbeteiligung	
26 Embargobestimmung	
27 Beitragsrückerstattung	

Teil B – Gebäudeversicherung

25

- 1 Versicherte Sachen
- 2 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- 3 Versicherte Gefahren und Schäden; Generelle Ausschlüsse
- 4 Feuer inkl. politische Gefahren
- 5 Leitungswasser
- 6 Sturm / Hagel
- 7 Naturgefahren
- 8 Glasbruch
- 9 Unbenannte Gefahren
- 10 Versicherungsort
- 11 Sicherheitsvorschriften als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten
- 12 Versicherungswert und Versicherungssumme
- 13 Gleitende Neuwertversicherung Plus und Anpassung des Beitrages
- 14 Umfang der Entschädigung
- 15 Teileigentümerschaft
- 16 Grundpfandrechtsgläubiger
- 17 Verzicht grobe Fahrlässigkeit
- 18 Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
- 19 Besserstellungsklausel
- 20 Besondere Bedingungen zur Ergänzungsdeckung (Umbrelladeckung)

Besondere Bedingungen für die Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen (BB Photovoltaik 2025)

56

- 1 Was ist unter der Photovoltaikversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- 2 Besonderen Obliegenheiten der Photovoltaikversicherung
- 3 Kündigung
- 4 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Besondere Bedingungen zur Gebäudetechnik (BB Gebäudetechnik 2025)

62

- 1 Was ist unter der Gebäudetechnikversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- 2 Besonderen Obliegenheiten der Gebäudetechnik
- 3 Kündigung
- 4 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Pauschaldeklaration

68

Merkblatt zur Datenverarbeitung

71

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Gewerbliche Gebäudeversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine gewerbliche Gebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem gewerblichen Gebäude.



Was ist versichert?

- ✓ die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen
- ✓ Gebäude- und Grundstückszubehör
- ✓ Gebäude- und Grundstücksbestandteile
- ✓ Daten und Programme
- ✓ Verglasungen

Versicherbare Gefahren

- ✓ Feuer inkl. politische Gefahren
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm / Hagel
- ✓ Naturgefahren (Elementar)
- ✓ Glasbruch
- ✓ Unbenannte Gefahren

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten. Dazu zählen zum Beispiel:

- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten
- ✓ Feuerlöschkosten
- ✓ Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Schäden, die an der kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung eintreten
- ✗ Schäden, die vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes eintreten oder wenn das Gebäude wegen Umbauarbeiten nicht genutzt werden kann
- ✗ Schäden, die an zum Abriss bestimmten Gebäuden eintreten
- ✗ Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes, d.h. innerhalb der Wartezeit eingetreten sind
- ✗ Schäden durch Verschleiß bei Mitversicherung von Gebäudetechnik oder Photovoltaikanlagen.

Wir leisten für Schäden überdies bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden durch Kriegsereignisse,
- ! Schäden durch Kernenergie,
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Es gilt der Gleitende Neuwert Plus versichert.
- ✓ Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.



Wo bin ich versichert?

Die Gebäudeversicherung gilt an dem Versicherungsort, der im Versicherungsschein genannt ist.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Informationen zu Ihrer Gewerblichen Gebäudeversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Der Versicherer stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

1. **BGV-Versicherung AG**,
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christoph Schnaudigel,
Vorstand: Matthias Kreibich (Vors.), Jürgen Schmitz (stellv. Vors.), Dr. Philipp Lechner
2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
BGV-Versicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
3. Die BGV-Versicherung AG betreibt als Hauptgeschäftstätigkeit die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.
4. Für die Gewerbliche Gebäudeversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung, sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln, sofern diese auf Ihrem Versicherungsschein als vereinbart gelten.

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten auf den vorherigen Seiten dieser Verbraucherinformationen entnommen werden.
5. Der Jahresbeitrag in der Gewerblichen Gebäudeversicherung richtet sich u.a. nach der Höhe der Versicherungssumme (Wert 1914), der Elementarzone, (abhängig von der Postleitzahl), nach der Bauart, dem Baujahr, der Betriebsart, den zu versichernden Gefahren sowie sofern beantragt nach den zusätzlichen Einschlüssen.

Besondere Gefahrumstände werden berücksichtigt.

Den Jahresbeitrag können Sie Ihrem individuellen Angebot oder später Ihrer Versicherungspolice entnehmen.

Der Mindestbeitrag je Vertrag beläuft sich auf 50 EUR zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.
7. Bitte entnehmen Sie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, unseren Angeboten und Anträgen.
8. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.
Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung.

11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
13. Die BGV-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.
Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 3 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1:

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: service@bgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2:

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens - ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust - kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGB 2025) – Ausgabe 11/2025

Teil A – Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Vertragsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Handelsgesetzbuch (HGB), Zivilprozessordnung (ZPO) und Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1.1 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Sachschaden an versicherten Sachen durch die Verwirklichung einer versicherten Gefahr. Für Brand- oder Explosionsschäden infolge Innerer Unruhen, Streik oder Aussperrung und böswillige Beschädigung nach Teil B Ziffer 4, für Schäden durch Sturm oder Hagel nach Teil B Ziffer 6 sowie für Schäden durch Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil B Ziffer 7 gilt außerdem, soweit die Versicherung dieser Gefahren vereinbart ist: Alle Sachschäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Versicherungsfall.

1.2 Unmittelbar

Unmittelbar ist die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens.

1.3 Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, deren Missachtung Rechtsfolgen nach sich ziehen können.

2 Vereinbarte Vertragsteile; Rechtliche Selbstständigkeit

Der Teil B bildet in Verbindung mit Teil A einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten jeweils für diese Verträge.

3 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmal-Beitrages

3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

3.2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 3.1 oder Ziffer 3.2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

4.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

4.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

4.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 4.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 4.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

4.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Ziffer 4.2.1), zum Rücktritt (siehe Ziffer 4.2.2) und zur Kündigung (siehe Ziffer 4.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

4.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

4.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Ziffer 4.2.1), zum Rücktritt (siehe Ziffer 4.2.2) oder zur Kündigung (siehe Ziffer 4.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Ziffer 4.2.1), zum Rücktritt (siehe Ziffer 4.2.2) und zur Kündigung (siehe Ziffer 4.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

4.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Ziffer 4.2.1), zum Rücktritt (siehe Ziffer 4.2.2) und zur Kündigung (siehe Ziffer 4.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5 Veräußerung der versicherten Sache

5.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

5.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

5.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

5.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

5.2 Kündigungsrechte

5.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

5.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung nach Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

5.3 Anzeigepflichten

5.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

5.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

5.3.3 Abweichend von Ziffer 5.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

6 Gefahrerhöhung

6.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 6.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 6.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung/-art abgewichen wird, Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- 6.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

6.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 6.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 6.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 6.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

6.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

6.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2.2 und Ziffer 6.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 6.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 6.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 6.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.2.2 und Ziffer 6.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 6.5.1 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn

ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

6.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- (1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- (2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

7.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- (2) die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gemäß Teil B Ziffer 11, der Besonderen Bedingungen zu Elektronikversicherungen zu Photovoltaikanlagen (BB Photovoltaik 2025) sowie der Besonderen Bedingungen zur Gebäudetechnik (BB Gebäudetechnik 2025).
- (3) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

7.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

7.1.3 Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern, Sicherheitsvorschriften gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich. Diese Vereinbarung findet sinngemäß Anwendung auf Unternehmer, deren Angestellte oder Arbeiter, die in anderen Branchen tätig sind und mit Arbeiten, gleich welcher Art, auf dem Versicherungsgrundstück betraut sind.

7.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

7.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- (2) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;
- (3) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- (4) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- (5) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (6) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (7) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- (8) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (9) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- 7.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 7.2.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 7.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 7.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8 Folgebeitrag

8.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

8.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

8.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- 8.3.1 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- 8.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 8.3.3 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

8.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Ziffer 8.3.2) bleibt unberührt.

8.5 Beitragsanpassung

Um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) aufgrund der erwarteten Schadenentwicklung vorgenommen werden muss. Die Berechnung des Anpassungssatzes hat nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu erfolgen.

Die Beiträge können für Teile des Gesamtbestands, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren getrennt ermittelt werden. Wir sind berechtigt den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen.

Wir sind außerdem berechtigt/verpflichtet, durch gesetzlich vorgeschriebene Änderungen des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehende Kapitalkosten oder durch unvorhersehbare, von uns nicht beeinflussbare Kostenentwicklungen im Bereich Sach, Personal, Rückversicherung sowie Dienstleister die sich seit der letzten Beitragsänderung ergibt, auf den Nettobeitrag anzuwenden. Die Beitragsänderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen werden ab der nächsten Beitragsfälligkeit angewandt und sind auf maximal 20 Prozent des Beitrages begrenzt.

Sofern sich aufgrund der Neukalkulation der Tarifbeitrag für bestehende Verträge verändert hat, können wir pro 1.000 Mark 1914 bzw. 1.000 Euro Versicherungssumme für bestehende Verträge, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode entsprechend anpassen. Dabei darf der geänderte Tarifbeitrag für bestehende Verträge den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz für neu abzuschließende Verträge bei gleichem Deckungsumfang sowie gleichen Tarifierungsmerkmalen nicht übersteigen. Der Anpassungssatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Über die Rechtsfolgen sind Sie in Textform zusammen mit der Mitteilung über die Beitragserhöhung, jedoch spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zu belehren. Als Hinweis zu den Rechtsfolgen ist mindestens die entsprechende Ziffer in den Verbraucherinformationen zu Ihrer Gebäudeversicherung zu nennen. Ihre Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Brief) zu erklären.

9 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

9.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- 9.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- 9.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- 9.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- 9.2.4 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- 9.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

10 Lastschriftverfahren

10.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

10.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

11 Dauer und Ende des Vertrages

11.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

11.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

11.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

11.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

11.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

11.6 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Gelten im Rahmen des Vertrages mehrere Gefahren versichert (verbundene Versicherung), so kommt Satz 1 auch für diese Gefahren entsprechend zur Anwendung.

12 Kündigung nach dem Versicherungsfall

12.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

12.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

12.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

13.1 Fälligkeit der Entschädigung

13.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

13.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

13.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 13.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

13.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- (1) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- (2) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- (3) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- (4) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

13.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach Ziffern 13.3 (1) und 13.3 (2) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

13.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- (1) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- (2) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- (3) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

14 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

14.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

14.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

15 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

16 Mehrere Versicherer

16.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

16.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 16.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Ziffer 7 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

16.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

16.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- 16.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- 16.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 16.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

17 Sachverständigenverfahren

17.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

17.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

17.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- (1) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- (3) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 17.3 (2) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

17.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- (1) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- (2) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- (3) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- (4) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- (5) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

17.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

17.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

17.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Ziffer 7) nicht berührt.

18 Versicherung für fremde Rechnung

18.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

18.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

18.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

19 Übergang von Ersatzansprüchen

19.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

19.3 Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

Abweichend von den Ziffern 19.1 und 19.2 bleibt die Entschädigungspflicht, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten auf Ersatzansprüche für leicht fahrlässig verursachten Schäden oder deren Sicherung dienende Rechte im Voraus verzichtet.

Gegenüber Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Hierzu zählen auch Leiharbeiter.

Gegenüber allen zum Versicherungsnehmer organisatorisch oder beteiligungsmäßig gehörenden Unternehmen verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

Vom Verzicht auf Regressansprüche ausgeschlossen sind Ansprüche, die über eine bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

20 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten im Rahmen der Ziffern 4, 6, 7, 16, 17 und 18 zurechnen lassen. Dem Versicherungsnehmer stehen Repräsentanten gleich. Dies sind bei

- Körperschaften des öffentlichen Rechts die nach den gesetzlichen Vorschriften gewählten oder berufenen obersten Vertretungsorgane;
- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter;
- Einzelfirmen die Inhaber;
- anderen Unternehmungsformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane sowie Betriebs-, Werks- und Filialleiter.

21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

22 Zuständiges Gericht

22.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

22.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

24 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

24.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

24.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

25 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall und Versicherungsort von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung eines Schadens, die vereinbarte Selbstbeteiligung.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Selbstbeteiligung.

26 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

27 Beitragsrückerstattung

Der Versicherungsvertrag unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Beitragsrückerstattung, die die BGV-Versicherung AG in einzelnen Versicherungszweigen gewähren kann (§ 17 der Gesellschaftssatzung). Ein Anspruch auf satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

Teil B – Gebäudeversicherung

1 Versicherte Sachen

1.1 Gebäude

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen. Gebäudebestandteile sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die nicht ohne Zerstörung oder Veränderung ihres Wesens voneinander getrennt werden können.

Baubuden, Gebäudecontainer (z.B. Wohn-, Schul-, Büro- oder Baucontainer), Zelte und Traglufthallen gelten nur dann als Gebäude, wenn dies besonders vereinbart wurde.

1.2 Gebäude- und Grundstückszubehör

Gebäude- und Grundstückszubehör sind auf dem Versicherungsort befindliche bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes oder des Grundstücks, auf dem das versicherte Gebäude liegt, dienen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit das Gebäude- und Grundstückszubehör im Eigentum des Gebäudeeigentümers steht oder er dafür die Gefahr trägt.

Als Gebäude- und Grundstückszubehör gelten z. B. Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Baustoffe und Bauteile, die künftig in das versicherte Gebäude eingefügt werden sollen, sowie Müllbehälter, Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

1.3 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Als Gebäudebestandteile gelten z. B. Zwischendecken, Hauswasserver- und -entsorgungen einschließlich der damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen, Energieanlagen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Wallbox), Heizungsanlagen einschließlich deren Brennstofftanks, Aufzüge, stationäre Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen sowie stationäre Einbruchmeldeanlagen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

1.4 Grundstücksbestandteile

Grundstücksbestandteile sind mit dem Grundstück fest verbundene Sachen. Grundstücksbestandteile sind mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Als Grundstücksbestandteile gelten z.B. Fahnenstangen, Kühltürme, Rampen, Schornsteine, Masten, Freileitungen, Verbindungsbrücken, Wasserhochbehälter, Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Werkstraßen, Behälter oder Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt, Brunnenanlagen einschließlich Abdeckungen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Ladesäulen).

Nicht zu Grundstücksbestandteilen zählen Grünanlagen, für diese findet Ziffer 2.2.17 Anwendung.

Die Entschädigung für Grundstücksbestandteile ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

1.5 Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der Gebäudebestandteile siehe Ziffer 1.3 und im Rahmen des Zubehörs siehe Ziffer 1.2 Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind, die für die Grundfunktion der versicherten Gebäudebestandteile und des Zubehörs notwendig sind oder die hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

1.6 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, gelten gegen die Gefahr Glasbruch (siehe Ziffer 8) versichert

1.6.1 mit dem Gebäude fest verbundene Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Scheiben und Platten aus Kunststoff, Platten aus Glaskeramik, Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff der gesamten Innen- und Außenverglasung der versicherten Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude oder der benannten Räume oder Gebäudeteile;

1.6.2 der Werbung dienende, sich auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

1.7 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

- (1) zum Abriss bestimmte versicherte Sachen nach Ziffer 1.1 bis 1.4 (Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücksbestandteile inkl. Zubehör) sowie die hierin befindliche Innen- und Außenverglasung;
- (2) in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Teileigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung);
- (3) Gewässer, Grund und Boden;
- (4) Offshore-Anlagen, Baubuden, Zelte, Container, Traglufthallen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- (5) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- (6) bei der Gefahr Glasbruch (siehe Ziffer 8):
 - Sachen, die bereits bei Antragsstellung beschädigt sind;
 - Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Ziffer 1.6.2 versichert;
 - Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach 1.6.2 versichert;
 - Aquarienscheiben, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
 - Gewächshäuser und Frühbeete;
- (7) Wechseldatenträger;
- (8) bei der Gefahr Naturgefahren:

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

 - durch Sturmflut;
 - durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Gefahren (siehe Ziffer 3.1) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen;
 - durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
 - durch Trockenheit oder Austrocknung;
 - an Gewächshäusern oder Frühbeeten;
 - die infolge einer Überschwemmung entstanden sind und das zerstörte oder beschädigte Gebäude, in einem förmlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet errichtet wurde;
 - an schadhaften oder baufälligen Gebäuden, oder an Gebäuden die zum Abriss bestimmt sind;
 - an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist;
 - Elementarereignisse, die nicht auf unvorhersehbaren Naturgewalten beruhen oder durch menschliches Verhalten ausgelöst wurden.
- (9) Bei der versicherten Gefahr unbenannte Gefahren (Ziffer 9):
 - Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
 - Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel; dies gilt nicht für Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern sowie - soweit dies vereinbart ist - für die Ölfüllungen von versicherten Turbinen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
 - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
 Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich im Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) sowie Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln);
- Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Pipelines, Bohranlagen, Brunnen, Becken oder Kanäle, Schienen, Verladeeinrichtungen, Kabel, Ausgrabungen oder Deiche, sofern diese Sachen öffentlich genutzt werden.

2 Versicherte und nicht versicherte Kosten

2.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Zusätzlich zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen sind in der Gewerblichen Gebäudeversicherung je Versicherungsfall die folgenden Kosten auf Erstes Risiko mitversichert, sofern diese infolge einer im Versicherungsschein aufgeführten versicherten Gefahr entstehen.

Die Entschädigung der hier folgenden versicherten Kosten ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.1.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte und bei einer nachträglich objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren, einschließlich der Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern. Versichert sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers macht.
- (2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach (1) entsprechend kürzen.
- (3) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen, dies gilt jedoch nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- (4) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (5) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2.1.2 Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens

- (1) Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.
- (2) Darüber hinaus auch die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der begründete Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.
- (3) Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- (4) Sachverständigenkosten
 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A Ziffer 17 (Sachverständigenverfahren) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2.1.3 Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, Mehrkosten durch Preissteigerungen und Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Satz 1 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

2.1.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- (1) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- (2) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- (3) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden waren.
- (4) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 2.1.3.2 (2) ersetzt.
- (5) Sollte der Zeitwert Versicherungswert sein, so werden die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

2.1.3.2 Mehrkosten durch Preissteigerung

- (1) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter (und vom Schaden betroffener) Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- (3) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- (4) Sollte der Zeitwert Versicherungswert sein, so werden die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

2.1.3.3 Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist und die Mehrkosten nicht bereits im Neuwert nach Ziffer 14.10 enthalten sind. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
- (2) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

2.2 Weitere versicherte Kosten

Zusätzlich zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen sind in der Gewerblichen Gebäudeversicherung je Versicherungsfall die folgenden Kosten auf Erstes Risiko mitversichert, sofern diese infolge einer im Versicherungsschein aufgeführten versicherten Gefahr entstehen.

Die Entschädigung der hier folgenden weiteren versicherten Kosten ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten (Verkehrssicherungsmaßnahmen)

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen

Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten; hierunter fallen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken. Bei Versicherungsfällen, die durch Naturgefahren gemäß Ziffer 7 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinaus reicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen. Absperrkosten sind Aufwendungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (z. B. Absperren von Straßen, Wegen, Grundstücken).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.3 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten nach Ziffer 2.1.1 (5), die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

Freiwillige Zuwendungen oder Belohnungen in angemessener Höhe des Versicherungsnehmers an eigene oder fremde Personen, die sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte. Die Entschädigungen für freiwillige Zuwendungen oder Belohnungen sind je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind weiterhin Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2.2.4 Transport- und externe Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter Sachen, wenn Versicherungsräume in Folge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles unbenutzbar wurden und die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Versicherungsräume wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Versicherungsräume wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.5 Kosten für Fehlalarm bei Rauch- oder Gaswarnmeldern

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass infolge Fehlalarms eines Rauch- oder Gaswarnmelders ein gewaltsames Eindringen durch die Feuerwehr oder Polizei in versicherte Räumlichkeiten erfolgt oder veranlasst wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.6 Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass sich Rettungskräfte oder Ersthelfer zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zum Gebäude bzw. dessen Räumen verschafft haben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.7 Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod

Versichert sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reparatur oder Instandsetzung von Schäden am versicherten Gebäude, wenn diese durch den unbemerkten Tod einer Person entstanden sind.

2.2.7.1 Zusätzlich versichert sind die notwendigen Kosten für

- (1) die Desinfektion der betroffenen Gebäudeteile;
- (2) das notwendige Öffnen der betroffenen Räume durch einen Schlüsseldienst;
- (3) die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr verursachten Schäden an Fenstern oder Türen.

2.2.7.2 Nicht versichert

- (1) ist der Mietausfall;
- (2) sind Schäden, die nicht mit dem unbemerkten Tod der Person zusammenhängen oder
- (3) sind Schäden an versicherten Sachen, wenn diese bereits vor dem Tod der Person renoviert werden sollten.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus einer hinterlegten Kautions oder einem anderen Vertrag erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.8 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 3.1 werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.9 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- (1) Der Versicherer ersetzt Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall entstehen, um
 - Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- (2) Die Aufwendungen nach (1) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A Ziffer 7.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).

- (3) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- (4) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- (5) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Ziffer 2.2.1).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.10 Mehrkosten für Rückreise aus dem Urlaub / der Dienstreise

Der Versicherer ersetzt den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise / Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise / Dienstreise gilt jede privat / geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort beim Versicherer Weisung einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung erfolgt sofern eine andere Versicherung nicht eintrittspflichtig ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.11 Psychologische Erstberatung und Behandlung

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung wegen eines ersatzpflichtigen Großschadens, die vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt beantragt wurden. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen. Ein Großschaden liegt vor, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.

Erstattet werden die Kosten für eine Erstberatung und Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.12 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Toren, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- (1) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- (2) versucht hat, durch eine Handlung gemäß (1) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden innerhalb des Versicherungsortes durch unbefugte Dritte an der Außenseite von versicherten Gebäuden, die durch böswillige Beschädigung verursacht werden. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Mitversichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden innerhalb des Versicherungsortes durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an der Außenseite von versicherten Gebäuden verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

Nicht versichert sind

- Kosten, soweit dafür aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann;
- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt;
- Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil A 7.1.2 und 7.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser

Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2.2.13 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung für maximal 72 Stunden zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.14 Medienverluste

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, die Kosten für den

- (1) Mehrverbrauch von Leitungswasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren) der infolge eines Versicherungsfalles entsteht, und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt;
- (2) Verlust von Wärme tragenden Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel, soweit ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden vorliegt;
- (3) Mehrverbrauch an Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.15 Aufräumungskosten für Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen

Dies sind notwendige Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen vom Versicherungsgrundstück oder dem direkten Nachbargrundstück. Derartige Kosten gelten nur versichert, sofern die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 6.1 versichert ist und die Bäume auf Kosten des Versicherungsnehmers gepflanzt wurden oder der Versicherungsnehmer für die Bäume die Gefahr trägt. Kosten aufgrund bereits abgestorbener Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung erfolgt, sofern keine andere Versicherung eintrittspflichtig ist. Waldbestände sind nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.16 Mehrkosten infolge umweltfreundlicher oder nachhaltiger Maßnahmen, behördlich nicht angeordneter energetischer Modernisierung sowie behördlich nicht angeordneter ökologischer Wiederherstellung (Ökologische Maßnahmen und Mehrkosten)

In Ergänzung der dem Vertrag zugrundeliegenden Vereinbarungen und Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten in Zusammenhang mit der Wiederherstellung, auch für umweltfreundliche oder nachhaltige Maßnahmen versichert, insbesondere:

- für die Reparatur oder den Austausch von beschädigten versicherten Sachen in der Art und Güte, die als umweltfreundlich oder nachhaltig anerkannt ist;
- den Austausch des beschädigten Teils eines Daches mit einem begrünten Dach.

Zusätzlich ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und von einem erheblichen Versicherungsfall betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen. Soweit diese Modernisierungsmaßnahmen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

Weiterhin ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und von einem erheblichen Versicherungsfall betroffenen Gebäudeteile die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz ökologischer Baustoffe, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen. Ökologische Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind.

Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und durch einen erheblichen Versicherungsfall beschädigten Grundstücksflächen (auch Dachflächen) die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für Maßnahmen für die Entsiegelung dieser Flächen.

Soweit Maßnahmen zu ökologischen Baustoffen oder Entsiegelung von Grundstücksflächen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt.

Die Entschädigung für Mehrkosten nach dieser Ziffer ist insgesamt je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.17 Wiederherstellung von Außenanlagen

Der Versicherer ersetzt notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) sowie das Aufforsten von Jungpflanzen und Jungbäumen des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.18 Regiekosten

Ersetzt werden auch die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles, soweit der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 5.000 EUR übersteigt und mindestens drei Gewerke beaufsichtigt werden müssen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Gesamtschadenaufwendungen begrenzt.

2.2.19 Bisssschäden

Ersetzt werden Schäden an elektrischen Leitungen sowie Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wild lebender Kleinnager entstehen.

Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.20 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höchstentschädigung den

- (1) Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles einer versicherten Gefahr kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete oder die fortlaufenden Betriebskosten, ganz oder teilweise zu verweigern.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch den Mietausfall oder die fortlaufenden Betriebskosten für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, sofern die Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

- (2) Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.

Werden die Räume vor Ablauf der vereinbarten Haftzeit wieder benutzbar, so endet die Haftzeit zu diesem Zeitpunkt. Endet das Mietverhältnis infolge eines Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2.2.21 Mehrkosten für beschleunigte Wiederherstellung

Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, soweit sie notwendig sind um eine beschleunigte Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

3 Versicherte Gefahren und Schäden; Generelle Ausschlüsse

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung der nachfolgend genannten Gefahren kann einzeln vereinbart werden. Die Versicherung der Gefahr Feuer nach Ziffer 4 ist Pflicht.

Welche Gefahren versichert sind, geht aus dem Versicherungsschein hervor.

Soweit dies vereinbart ist, werden die versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) entschädigt, die durch

3.1.1 Feuer inkl. politische Gefahren (siehe Ziffer 4);

- (1) Brand und Nutzwärmeschäden;
- (2) Blitzschlag;
- (3) Überspannung, Überstrom und Kurzschluss durch Blitz;
- (4) Explosion und Blindgängerschäden;
- (5) Verpuffung;
- (6) Seng- und Schmorschäden;
- (7) Implosion;
- (8) Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen;
- (9) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
- (10) innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;

3.1.2 Leitungswasser (siehe Ziffer 5);

3.1.3 Sturm / Hagel (siehe Ziffer 6);

3.1.4 Naturgefahren (Elementar) (siehe Ziffer 7);

3.1.5 Glasbruch (siehe Ziffer 8);

3.1.6 Unbenannte Gefahren (siehe Ziffer 9);

zerstört oder beschädigt werden.

3.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme (siehe Ziffer 1.5.) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3.3 Generelle Ausschlüsse

3.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- (1) Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand; nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;
- (2) Terrorakte (siehe auch Ziffer 4.12);
- (3) nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen oder Kernenergie;

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 3.1 durch auf dem Versicherungsort oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren sowie Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- und Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.

- (4) innere Unruhen, soweit nicht nach Ziffer 4.11.1 versichert;
- (5) Erdbeben, soweit nicht nach Ziffer 7.3 versichert;
- (6) Feuer, soweit nicht nach Ziffer 4 versichert;
- (7) Sturmflut;
- (8) Elementarereignisse (Sturm/Hagel, Naturgefahren (Elementar)), die nicht auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen oder durch menschliches Verhalten ausgelöst worden sind.

3.3.2 Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

3.3.3 Für Kosten und Mehraufwendungen leistet der Versicherer Ersatz im Rahmen und Umfang von Ziffer 2.

Die Versicherung weiterer Kosten und Mehraufwendungen oder Ersatz für Betriebsunterbrechungsschäden müssen speziell vereinbart werden.

4 Feuer inkl. politische Gefahren

4.1 Brand und Nutzwärmeschäden

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Mitversichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Dies gilt auch für Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle. Schaden an den Schmelzmassen selbst sind ebenfalls nicht zu ersetzen.

Wir leisten Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen auch dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

4.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

4.3 Überspannung, Überstrom und Kurzschluss durch Blitz

In Erweiterung von Ziffer 4.2 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Blitz oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an elektrischen Anlagen, soweit diese nachweislich Folge einer Überspannung sind. Überspannung durch Blitz oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität ergibt sich als Wirkung des elektrischen Feldes einer Gewitterwolke (Influenz), aus dem Wegfallen dieser Wirkung nach dem Spannungsausgleich durch Blitzniedergang (Blitzstromwanderwellen) oder des elektromagnetischen Feldes des Blitzes (Induktion) auf Stromleiter.

Nicht versichert sind Schäden in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

4.4 Explosion und Blindgängerschäden

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzliche verkaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen.

Der Versicherer ersetzt auch Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen entstanden sind. Zusätzlich leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Feuer gemäß Ziffer 4 an versicherten Sachen, die durch Entschärfung des Blindgängers entstanden sind.

4.5 Verpuffung

In Erweiterung von Ziffer 4.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Verpuffungsschäden sind Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.

4.6 Seng- und Schmorschäden

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu Ziffer 4.1 Seng- und Schmorschäden.

Ein Seng- bzw. Schmorschaden liegt vor, wenn eine Sache unter der Einwirkung einer Wärmequelle beschädigt wird, ohne dass es dabei zu einer Flammenbildung und selbständigen Ausbreitung der Schadstelle kommt und es sich somit nicht um einen Brandschaden handelt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

4.7 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

4.8 Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

4.9 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

4.9.1 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, durch fremde und eigene Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten gelenkt werden.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:

- (1) an dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat und Schäden an Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- (2) durch Verschleiß;
- (3) an Grundstücks- und Gebäudebestandteilen.

4.9.2 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäude oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

4.9.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

4.9.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand;
- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäude oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

4.10 Feuerrohbauversicherung

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 36 Monaten nach Versicherungsbeginn, zuschlagsfrei gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Blitzüberspannung, Implosion, Anprall sonstiger Fahrzeuge, Rauch und Überschallknall versichert.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm/Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung und weitere Elementarereignisse tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist und sofern der entsprechende Versicherungsschutz beantragt wurde.

4.11 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

4.11.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dadurch gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

4.11.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen. Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- (1) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- (2) die im Zusammenhang mit Leitungswasser (Ziffer 5) entstehen;
- (3) durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
- (4) durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- (5) durch Graffiti, hierfür findet Ziffer 2.2.12 Anwendung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

4.11.3 Streik oder Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- (1) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- (2) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4.11.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand;
- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 4.11.1).

4.11.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

4.11.6 Abstellen von Kraftfahrzeugen

Mitversichert gilt das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gebäudeversicherung für die im Versicherungsschein genannten Gefahren. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen zum Beispiel in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Es dürfen sich im Umkreis von fünf Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrgut Transportfahrzeuge handeln.

Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten.

4.12 Schäden durch Terrorakte

Mitversichert gelten Schäden durch die Gefahren nach Ziffern 4.1 bis 4.11, wenn sie durch Terrorakte verursacht wurden.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Schäden durch Terrorakte sind nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehend genannte Sachschäden sowie damit verbundene Kosten aller Art ausgeschlossen:

- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).

Die Entschädigungsleistung für diese Gefahr ist auf eine Jahreshöchstentschädigung von 10.000.000 Euro begrenzt. Sofern die Gesamtversicherungssumme / Entschädigungsgrenze 10.000.000 Euro übersteigen, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig. Versicherungsschutz bei einer Gesamtversicherungssumme / Entschädigungsgrenze über 10.000.000 Euro muss gesondert mit dem Versicherer vereinbart werden.

Versicherungsschutz für Schäden durch Terrorakte bei einer Gesamtversicherungssumme/ Entschädigungsgrenze über 25.000.000 Euro kann ausschließlich über die EXTREMUS Versicherungs-AG erlangt werden.

Soweit die Versicherung von Schäden durch Terrorakte vereinbart gilt, kann eine beiderseitige fristlose Kündigung dieser Gefahr erfolgen. Kündigt der Versicherer, so wird die Kündigung eine Woche nach ihrem Zugang wirksam.

4.13 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- (1) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
- (2) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind; Schäden durch Überspannung durch Blitz nach Ziffer 4.3 bleiben davon unberührt;

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Ziffern 4.1 bis 4.11 verwirklicht hat.

- (3) Brand- und Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch ein Erdbeben gemäß Ziffer 7.3 verursacht worden sind. Sofern Erdbebenschäden gemäß Ziffer 7.3 vereinbart sind, gilt für Brand- und Explosionsschäden, die durch Erdbeben verursacht worden sind, die vereinbarte Höchstentschädigung für Erdbebenschäden.

5 Leitungswasser

5.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- (1) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- (2) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;
- (3) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- (4) stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 5.4);
- (5) Aquarien oder Wasserbetten;
- (6) innenverlegten Regenabfuhrrohren.

Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

5.2 Leckortungskosten bei Nässeschäden

Versichert sind die Kosten für die Feststellung der Ursache bei Nässeschäden nach Ziffer 5.1 an versicherten Gebäuden, auch wenn kein Versicherungsfall festgestellt wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

5.3 Bruchschäden innerhalb von versicherten Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

- (1) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
 - Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
 - Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

- Rohren von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 5.4);
 - innenverlegten Regenableitungsrohren, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauchern oder ähnlichen Installationen sind;
- (2) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen:
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - stationär installierte Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 5.4).
- (3) sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen. Die Entschädigung ist auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
- (4) weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles Ziffer 5.2 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist. Die Entschädigung ist auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

5.4 Bruchschäden außerhalb versicherter Gebäude

Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 5.4), soweit die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und die Rohre sich innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

5.5 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler- und Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlagen dienen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffern 5.1 (4), 5.2 (1), 5.2 (2) und 5.3 erstreckt sich nur auf stationäre, auf Wasser basierende Löschanlagen, die von einem vom Versicherer anerkannten Sachverständigen abgenommen sind und regelmäßig durch eine von dem Versicherer anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden.

5.6 Beseitigung von Rohrverstopfungen

Wenn innerhalb oder außerhalb des versicherten Gebäudes Abflussrohre der Wasserversorgung verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, übernehmen wir die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.

Die Entschädigung ist auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt. Wir erbringen keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

5.7 Ableitungsrohre

In Erweiterung der Ziffern 5.1 bis 5.5 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb versicherter Grundstücke versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- (1) Dichtungen undicht geworden sind;
- (2) Rohrstücke nicht bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz);
- (3) Wurzeln in Rohre hineingewachsen sind, selbst wenn dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine

Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

5.8 Jahreshöchstentschädigung

Für die Ziffern 5.1 bis 5.6 gilt eine Jahreshöchstentschädigung im Sinne von Ziffer 14.6.3 vereinbart.

Die Jahreshöchstentschädigung ist auf 10.000.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

5.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- (1) durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- (2) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- (3) durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an versicherten Gebäuden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- (4) durch Schwamm;
- (5) durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 5.1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- (6) an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- (7) durch Sturm oder Hagel (siehe Ziffer 6);
- (8) durch Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen.

Die Ausschlüsse nach (2) und (3) gelten nicht für Folgeschäden eines Bruchschadens an Rohren nach Ziffern 5.5 und 5.6.

6 Sturm / Hagel

6.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km / Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- (1) die Luftbewegung in der unmittelbaren Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) nur durch Sturm entstanden sein kann.

6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.3 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- (1) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- (2) dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- (3) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach (1) oder (2) an versicherten Sachen;
- (4) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
- (5) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.

6.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- (1) durch Lawinen oder Schneedruck;
- (2) Schäden durch Sturmflut;
- (3) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- (4) an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), soweit die Gebäude oder Gebäudeteile nicht bezugsfertig sind oder sich diese im Umbau, Sanierung oder Reparatur befinden oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und solange und soweit diese hierdurch besonders gefährdet sind;
- (5) an Gewächshäusern.

7 Naturgefahren

7.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- (1) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- (2) Witterungsniederschläge;
- (3) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von (1) oder (2).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen nach (3).

7.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

Hier findet die Sicherheitsvorschrift aus Ziffer 11.3 (2) Beachtung.

7.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- (1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

7.4 Erdfall / Erdsenkung

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz oder Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

7.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern (Dachlawinen).

7.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

7.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

7.9 Jahreshöchstentschädigung

Für die Ziffern 7.1 bis 7.8 gilt eine Jahreshöchstentschädigung im Sinne von Ziffer 14.5.3 vereinbart.

Die Jahreshöchstentschädigung ist auf 10.000.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

7.10 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen (Ziffer 1), soweit die Gebäude, Gebäudeteile oder Zubehör nicht bezugsfertig sind oder sich diese im Umbau, Sanierung oder Reparatur befinden oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind und solange und soweit diese hierdurch besonders gefährdet sind.

7.11 Wartezeit

Für die nach Ziffern 7.1 bis 7.8 versicherten Gefahren besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Antragsstellung, frühestens mit Eingang des Antrages beim Versicherer (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im selben Umfang versichert war und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.

8 Glasbruch

8.1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe Ziffer 1.6) infolge Zerbrechens.

8.2 Werbeanlagen

- (1) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) siehe Ziffer 1.6 umfasst Glasbruch auch das Zerschneiden der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- (2) Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerschneiden der Glas- und Kunststoffteile. Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschneiden am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

8.3 Weitere versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- (1) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- (2) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- (3) zusätzliche Leistungen um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- und Gerüstkosten);
- (4) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Ziffer 1.6 versicherten Sachen;
- (5) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
- (6) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlagen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanlagen;
- (7) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukasten und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschneiden (siehe Ziffer 8.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschneiden der Scheibe eingedrungen sind;
- (8) die Beseitigung von künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -spiegel und platten.

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten gemäß der Pauschaldeklaration bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

Wir leisten auch bei Muschelausbrüchen an versicherten Sachen.

8.4 Nicht versicherte Schäden und Kosten

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- (1) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen);

- (2) Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen.

Die Versicherung von Werbeanlagen nach Ziffer 1.6.2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- (1) Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;
- (2) Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;
- (3) Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

9 Unbenannte Gefahren

9.1 Unbenannte Gefahren

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein von außen einwirkendes Ereignis unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten weder vorhergesehen hatten noch hätten vorhersehen können.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

9.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden

- (1) die nach den zugrunde liegenden GGB 2025 versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen;
- (2) an und durch Personen;
- (3) an und durch Tiere;
- (4) an und durch Pflanzen;
- (5) durch Pilzbefall, Schwamm oder holzerstörende Pilze;
- (6) durch Vergiftung, Verseuchung, Verhinderung oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung von Substanzen mit biologischen oder chemischen Substanzen (Kontamination);
- (7) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- (8) durch Verstaatlichung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand, gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- (9) durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten, Schädlinge oder durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen;
- (10) durch Verderb, Verfall, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- (11) durch die allmähliche Einwirkung, z. B. von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Ruß, Strahlen, Sonneneinstrahlung oder Temperaturen;
- (12) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, sowie durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen.
Starkregenereignisse, die die Schwellen für die Warnstufen des Deutschen Wetterdienstes erreichen, gelten nicht mehr als normaler Witterungseinfluss;
- (13) durch Bedienung, Bedienfehler, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Reparatur oder Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung, Gebrauchsfehler;
- (14) durch Montage oder Baumaßnahmen (auch Renovierung, Restaurierung, Umbau oder Instandsetzung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- (15) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- (16) die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

- (17) durch Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Betrug, betrügerischen Komplott, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
- (18) durch Zerstörung oder Beschädigung versicherten Sachen, sofern ein Mieter oder Untermieter eine Wohnung im versicherten Gebäude mit oder ohne Kündigung des Mietverhältnisses verlassen hat;
- (19) durch Senken, Reißen, Dehnen, Schrumpfen an Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Grundstücksbestandteilen wie Hof-/Gehsteigbefestigungen und Straßen insbesondere Statikmängel, Verstöße gegen bauliche Vorschriften;
- (20) durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;
- (21) durch Ausfall, Zufuhr oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- oder sonstiger Energie oder Treibstoffversorgung;
- (22) durch Programmierungs- und Softwarefehler;
- (23) durch Cyberrisiken. Hierzu zählen insbesondere Schäden durch
 - Angriffe auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme wie z. B. Manipulation von Gebäudetechnik oder der daraus resultierende Ausfall von Gebäudetechnik;
 - unberechtigte Zugriffe auf elektronische Daten;
 - Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme;
 - eine Handlung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;
 - Schadprogramme, die auf die elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken;
 - Verlust, Offenlegung oder unbefugte Übertragung von Daten.
- (24) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- (25) durch Erdbeben, Erdsenkung / Erdfall oder Erdrutsch (gleich welcher Ursache);
- (26) durch Geothermie oder Fracking;
- (27) soweit für den Versicherungsnehmer ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung.
Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer unserer Weisung nicht folgt oder soweit Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leisten.
- (28) an versicherten Sachen der Besondere Bedingungen zur Gebäudetechnik (BB Gebäudetechnik 2025);
- (29) an versicherten Sachen der Besondere Bedingungen für die Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen (BB Photovoltaik 2025).

9.3 Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

10 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

11 Sicherheitsvorschriften als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

11.1 Allgemeine vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) die versicherten Räume genügend häufig – mindestens wöchentlich – zu kontrollieren;

- (2) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung, z. B. Betriebs- oder Schulferien, eine genügend häufige Kontrolle – mindestens wöchentlich – des Betriebes sicherzustellen;
- (3) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

11.2 Obliegenheiten in der Gefahr Leitungswasser

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) alle wasserführenden Leitungen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- (2) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und diese genügend häufig – mindestens alle zwei Tage – zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- (3) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren – mindestens wöchentlich – oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

11.3 Obliegenheiten in den Naturgefahren

Der Versicherungsnehmer hat alle notwendigen Vorkehrungen gegen Naturgefahren zu treffen. Zur Vermeidung der Eintrittswahrscheinlichkeit von

- (1) Überschwemmungsschäden hat er sämtliche wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, frei und funktionsbereit zu halten. Die Anlagen müssen anfallsbezogen, spätestens aber im Rhythmus dreier Monate, in Augenschein genommen und ggf. von Abflusshindernissen befreit werden;
- (2) Rückstauschäden hat er rückstaugefährdete Räume / Anlagen mittels einer technisch geeigneten (oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden) Rückstausicherung zu schützen. Die Rückstausicherung ist überdies funktionsbereit zu halten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen. Die Funktionstüchtigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die letzte Wartung / Überprüfung durch einen Fachbetrieb nachweislich nicht länger als drei Jahre vor Schadeneintritt erfolgte. Sind rückstaugefährdete Räume / Anlagen ungesichert, besteht für eintretende Rückstauschäden kein Versicherungsschutz;
- (3) rückstaugefährdete Räume / Anlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Räume / Anlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen und mindestens eine mit dem Rohrsystem des Gebäudes verbundene Entwässerungsmöglichkeit aufweisen. Sofern von den zuständigen Kanalwerken nicht eine andere Stelle festgelegt wurde, entspricht die Rückstauenebene der Straßenoberkante der Straße, in welcher der Entwässerungskanal liegt, in welchen die Abwässer eingeleitet werden.
- (4) Des Weiteren sind Türen, Fenster und dergleichen rechtzeitig zu schließen.

11.4 Obliegenheiten in der Gefahr Glasbruch

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

11.5 Feuerschutzabschlüsse

- (1) Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- (2) Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- (3) Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- (4) Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

11.6 Elektrische Anlagen

- (1) Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des VDE – Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart gilt: Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen gemäß der VdS Richtlinien für die Prüfung elektrischer Anlagen (VdS

2871) jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen zu prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen. Der Versicherungsnehmer hat festgestellte Mängel fristgemäß zu beseitigen. Die Zeugnisse der letzten fünf Prüfungen sind aufzubewahren und dem Versicherer auf dessen Verlangen vorzulegen.

- (3) Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach-(Elektro-) Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen nach (2) genügt.
- (4) Falls bei der Prüfung nach Ziffer 11.6 (2) oder (3) keine erheblichen Mängel festgestellt werden, verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung.
- (5) Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen (mit Ausnahme von Räumen, in denen sich elektrische Datenverarbeitungsanlagen befinden), sind die Vereinbarungen nach Ziffer 11.6 (1) bis (4) nicht anzuwenden.

Satz 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

11.7 Rauchen und offenes Feuer

- (1) In feuer- und / oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und / oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen. Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen nach Ziffer 11.10 (3) leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.
- (2) Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.
- (3) Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von gemäß Ziffer 11.10 (3) leicht entflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

11.8 Feuerarbeiten

- (1) Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- (2) Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

11.9 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- (1) Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens zwei Metern von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.
- (2) Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
- (3) Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweisgitter, Schürzen oder Ähnliches erfolgen.

11.10 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leicht entflammbar nach Absatz (3), selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, sind die besonderen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

- (1) In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- (2) Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
- (3) Als leicht entflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbstständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN4102 der Klasse B 3.

11.11 Verpackungsmaterial

- (1) In den Packräumen darf leicht entflammbares Verpackungsmaterial nach Ziffer 11.10 (3) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- (2) Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- (3) Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Luftherhitzer) beheizt werden.

11.12 Abfälle

- (1) Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- (2) Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel, keinesfalls in der Arbeitskleidung aufbewahrt werden.
- (3) Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- (4) Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

11.13 Feuerlöscheinrichtungen

- (1) In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- (2) Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- (3) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
- (4) Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- (5) Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

11.14 Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- (1) alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen;
- (2) alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet;
- (3) an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahren vorhanden;
- (4) die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- (5) die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

11.15 Gebäudeleerstand

Gebäude, Gewerbeeinheiten oder Gebäudeteile, für die kein Mietvertrag abgeschlossen ist oder die dauernd oder vorübergehend nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, gelten als leerstehend.

Für leerstehende Gebäude, Gewerbeeinheiten oder Gebäudeteile gelten die nachstehenden Obliegenheiten und Vereinbarungen:

- (1) Mit Beendigung der Nutzung sind sämtliche leerstehenden Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden. Fenster und Türen sind zu verschließen und alle vorhandenen Sicherungseinrichtungen zu betätigen.
- (2) Im leerstehenden Gebäude dürfen keine Lagerungen stattfinden.
- (3) Sind Brandmelde- oder Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese stets in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen. Es ist dafür zu sorgen, dass sich die Dächer stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (4) Es muss für eine laufende Beaufsichtigung des Grundstücks / Gebäudes durch zuverlässige Personen gesorgt werden. Sämtliche Räume sind mindestens zweimal wöchentlich zu begehen und die verschließbaren Räume sind nach jeder Revision wieder zu verschließen.
- (5) Verstöße gegen die laufende Beaufsichtigung hat der Versicherungsnehmer gegen sich gelten zu lassen.
- (6) Für Gebäude, Gewerbeeinheiten oder Gebäudeteile, die leer stehen, gilt eine Selbstbeteiligung von 2.500 Euro je Schadenfall vereinbart.
- (7) Gebäude, Gewerbeeinheiten oder Gebäudeteile, die länger als ein Jahr leer stehen, sind nur zum Zeitwert versichert.

11.16 Kündigung bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift nach Ziffer 11.1 bis 11.15 so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

11.17 Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift nach Ziffer 11.1 bis 11.15 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- (2) Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- (3) Ist mit der Verletzung der Sicherheitsvorschriften eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden auch die Vorschriften über die Gefahrerhöhung (siehe Ziffer 6) Anwendung.

12 Versicherungswert und Versicherungssumme

12.1 Versicherungswert von Gebäuden

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäude- und Grundstückszubehör, sowie Gebäude- und Grundstücksbestandteile (siehe Ziffer 1.1 bis 1.4).

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert Plus, der Neuwert, der Gleitende Zeitwert Plus, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden.

12.1.1 Gleitender Neuwert Plus

- (1) Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes, einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.

- (2) Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:
- Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.
 - Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.
- (3) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach Ziffer 12.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziffer 13.3). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.
- (4) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Versicherungsjahres bis zu einer Höhe von 50.000 EUR auch insoweit Versicherungsschutz.

12.1.2 Neuwert

- (1) Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Neuwert auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahe kommen.
- (2) Im Neuwert berücksichtigt sind:
- Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.
 - Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung

12.1.3 Gleitender Zeitwert Plus

Der Gleitende Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt gemäß Ziffer 12.1.1, abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

12.1.3 Zeitwert

Falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand.

12.1.4 Gemeiner Wert

Falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufswert für das Gebäude ohne Grundstücksanteile oder für das Altmaterial.

12.2 Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen entspricht dem für das Gebäude vereinbarten Versicherungswert.

12.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

- (1) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- (2) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses

dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Der Versicherungsnehmer ist dann für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

- (3) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 14.3).

13 Gleitende Neuwertversicherung Plus und Anpassung des Beitrages

13.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Ziffer 12.1) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird.

Die Versicherungssumme kann wie folgt ermittelt werden

- (1) wenn sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- (2) wenn der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet. Übersteigt der nach Absatz (2) ermittelte Wert nicht den nach Absatz (3) berechneten Wert, so gilt eine richtige Ermittlung der Versicherungssumme nach Ziffer 12.3 und ein Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 14.5 nur dann, wenn der höhere Wert nach Absatz (3) als Versicherungssumme vereinbart wird;
- (3) wenn die Wertermittlungsmethode „Wert14“ (webbasiertes Wertermittlungstool) der SkenData GmbH genutzt wird. Dabei sind die Angaben hinsichtlich Gebäudetyp, Gebäudegröße, Ausstattung und Ausbau wahrheitsgetreu vom Versicherungsnehmer zu beantworten und der Versicherer kann hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ zutreffend berechnen und nachvollziehen.

13.2 Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme 1914 („Wert 1914“), der vereinbarte Prämiensatz sowie der Anpassungsfaktor (auch gleitender Neuwertfaktor).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem Prämiensatz) mit dem jeweils gültigen gleitenden Neuwertfaktor für die Versicherungsperiode.

13.3 Anpassung der Prämie

Der Anpassungsfaktor (gleitender Neuwertfaktor) erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

13.4 Umwandlungsrecht

Versicherungsnehmer oder Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Umwandlung der Gleitenden Neuwertversicherung in eine Neuwertversicherung verlangen. Die Versicherung bleibt zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der "Versicherungssumme 1914", multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden der Umwandlung zugrunde gelegten Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, bestehen.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 14.3 nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

13.5 Vorsorgeversicherung für Um-, An- Und Ausbaumaßnahmen (nicht Neubauten)

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Um-, An- und Ausbaumaßnahmen der Wert des versicherten Gebäudes erhöht, besteht für 12 Monate ab Beginn dieser Maßnahme eine Vorsorgeversicherung bis zu der in der Pauschaldeklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Gebäudeversicherung genannten Entschädigungsgrenze. In diesen Fällen verzichtet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auf die Anrechnung einer durch die Baumaßnahme entstehenden Unterversicherung.

14 Umfang der Entschädigung

14.1 Entschädigungsberechnung Gleitende Neuwertversicherung Plus bzw. Neuwertversicherung

Ersetzt werden

- (1) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach Ziffer 12.1.1 (1) oder 12.1.2 (1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach Ziffer 12.1.1 (2) oder 12.1.2 (2) ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- (2) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- (3) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhalten Sie eine entsprechende Entschädigung nach Ziffer 14.1 (1) bis (3).

Das setzt voraus, dass

- die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 14.1 (1) bis (3) angerechnet.

14.2 Entschädigungsberechnung Gleitender Zeitwert Plus bzw. Zeitwert

Ersetzt werden

- (1) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 12.1.1 (Gleitender Neuwert Plus) oder 12.1.2 (Neuwert) abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.
- (2) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- (3) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 14.2 (1) bis (3) angerechnet.

14.3 Entschädigungsberechnung Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

14.4 Unterversicherung

- 14.4.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Ziffer 14.1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme, dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach 2.1. Abweichend ersetzen wir bei versicherten PV-Anlagen (BB Elektronikversicherung für Photovoltaik 2025) maximal die Leistung, die auf dem Versicherungsschein in kWp vereinbart wurde.

- 14.4.2 Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist 14.4.1 auf jede einzelne Position anzuwenden.

- 14.4.3 Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer 14.8 und Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 14.6 sind im Anschluss an Ziffer 14.4.1 anzuwenden.
- 14.5 Unterversicherungsverzicht**
- 14.5.1 Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Ziffer 14.4 sind nicht anzuwenden, wenn der ermittelte Schadenbetrag nicht mehr als 500.000 Euro beträgt.
- 14.5.2 Wird die nach Ziffer 13.1 ermittelte Versicherungssumme vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- 14.5.3 Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Ziffer 12.1 von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und übersteigt der Schaden die unter 14.5.1 genannten Voraussetzungen und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- 14.5.4 Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.
- 14.6 Entschädigungsgrenzen**
- 14.6.1 Bei Vereinbarung einer Höchstentschädigung je Versicherungsfall
- Ist für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt. Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.
- 14.6.2 Bei Vereinbarung einer Entschädigungsgrenze je Position
- Ist für einzelne Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.
- 14.6.3 Bei Vereinbarung einer Jahreshöchstentschädigung
- Ist für einzelne Gefahren, Gefahrengruppen, Positionen oder Positionsgruppen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtentschädigung auf diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen. Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.
- Bei Zusammentreffen unterschiedlicher Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 14.6.1 bis 14.6.3 ist der niedrigere Betrag maßgebend.
- 14.7 Versicherung auf Erstes Risiko**
- Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Ziffer 14.4) nicht berücksichtigt.
- 14.8 Selbstbeteiligungen**
- Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die für diese Position vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 14.6 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
- Die vereinbarten Selbstbeteiligungen können dem Versicherungsschein bzw. der Versicherungspolice oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGB 2025) entnommen werden.
- 14.9 Mehrwertsteuer**
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

14.10 Neuwertanteil

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus und der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden gemäß Ziffer 14.2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie stellen sicher, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und
- die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Sie müssen den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

15 Teileigentümerschaft

Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern nicht berufen. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

16 Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

17 Verzicht grobe Fahrlässigkeit

- 17.1** Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu einem ermittelten Schadenbetrag von 250.000 EUR darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- 17.2** Ist der unter 17.1 genannte Schaden zwischen 250.000 EUR und Mio. EUR, so ist der Versicherer berechtigt, die gesamte Entschädigungsleistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 17.3** Verletzt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verzichtet bis zu einem ermittelten Schadenbetrag von 50.000 EUR darauf, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- 17.4** Verletzt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verpflichtet sich bis zu einem ermittelten Schadenbetrag von 25.000 EUR, die Leistung aufgrund grob fahrlässiger Verletzung vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften um maximal 50 Prozent des Schadenbetrages zu kürzen.
- 17.5** Verletzt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, so ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer verpflichtet sich bis zu einem ermittelten Schadenbetrag von 25.000 EUR die Leistung aufgrund grob fahrlässiger Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten um maximal 50 Prozent des Schadenbetrages zu kürzen.

18 Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden der Gebäudeversicherung zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den hier vereinbarten Bedingungen abweichen, so werden die verbesserten Deckungsinhalte mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam. Als Deckungsinhalte gelten alle Regelungen in den Bedingungen, die den Umfang des Versicherungsschutzes und dessen Einschränkungen definieren. Sofern die zukünftigen Versicherungsbedingungen nicht ausschließlich Änderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers beinhalten, können diese insgesamt im gegenseitigen Einvernehmen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde gelegt werden.

Voraussetzung für die Geltung der verbesserten Deckungsinhalte ist, dass diese ohne gesonderten Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der gleichen Gebäudeversicherung mitversichert sind.

19 Besserstellungsklausel

Sollten die dieser Gebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen der BGV-Versicherung AG am Schadentag von denen des unmittelbaren Vorvertrages eines anderen in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherers zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die BGV-Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht für:

- Umdeckungen nach einer Kündigung des Vorversicherers;
- zusätzliche Deckungseinschlüsse, die bei der Eindeckung bei der BGV-Versicherung AG hätten gegen einen Beitragszuschlag versichert werden können;
- niedrigere oder nicht vorhandene generelle tarifliche Selbstbeteiligungen des Vorvertrages bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
- ermittelte Versicherungssummen, die im Vergleich zum Vorvertrag nach unten abweichen;
- Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt ist (z. B. aufgrund von Embargos oder Non-Admitted-Ländern);
- Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des BGV-Vertrages abändern;
- Versicherungsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- Schaden durch Terrorakte.

Diese Bestandsgarantie gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem BGV-Versicherung AG-Vertrag versicherte Risiko.

Die Entschädigung aus der Besserstellungsklausel ist auf die vereinbarte Versicherungssumme, maximal aber auf einen Betrag von 1.000.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

20 Besondere Bedingungen zur Ergänzungsdeckung (Umbrelladeckung)

Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges „Ergänzungsdeckung“ gelten zusätzlich nachfolgende Bedingungen:

- 20.1 Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur, sofern über einen anderen, vor diesem abgeschlossenen Vertrag kein Versicherungsschutz besteht, weil dort Leistungen ausgeschlossen sind, Höchstversicherungssummen überschritten werden oder Selbstbeteiligungen bestehen. Die Leistungen dieses Vertrages bestehen in diesen Fällen darin, den über den Leistungsumfang der anderen Versicherung hinausgehenden Teil insoweit abzudecken, als dieser im Umfang des bei uns abgeschlossenen Vertrages versichert gilt.
- 20.2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den anderen Vertrag zum nächstmöglichen Vertragsablauf fristgerecht zu kündigen.
- 20.3 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich,
 - einen Schadenfall zuerst der anderen Versicherung zur Regulierung zu melden;
 - nach deren Abschluss der Schadensbearbeitung unverzüglich den Schadenfall der BGV-Versicherung AG zu melden, sofern er eine Regulierung aus diesem Vertrag wünscht.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- der gesamte vorliegende Schriftverkehr mit der anderen Versicherung;
- auf Anforderung weitere Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

20.4 Für den Zeitraum, für den die andere Versicherung besteht, wird dem Versicherungsnehmer ein Beitragsnachlass eingeräumt. Dieser fällt weg, sobald die andere Versicherung beendet ist. Der Wegfall dieses Beitragsnachlasses begründet kein Kündigungsrecht wegen Beitragserhöhung. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den vorzeitigen Wegfall der anderen Versicherung (z. B. wegen Kündigung nach Beitragserhöhung oder Schadenfall) der BGV-Versicherung AG unverzüglich mitzuteilen. Bei einem vorzeitigen Wegfall entfällt der Beitragsnachlass ab Beendigung der anderen Versicherung.

Besondere Bedingungen für die Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen in der Gewerblichen Gebäudeversicherung - Ausgabe 2025 (BB Photovoltaik 2025)

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGB 2025), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

1 Gegenstand der Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen

Sofern auf dem Versicherungsschein gesondert vereinbart, gelten die BB Photovoltaik 2025 als mitversichert.

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Grundstück (Versicherungsort) angebrachten betriebsfertige Photovoltaikanlagen.

Zur Photovoltaikanlage gehören

- Photovoltaikmodule,
- Montagerahmen,
- Befestigungselemente,
- Montagesets (Beispiele: Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets),
- Wechselrichter,
- Verkabelung,
- Laderegler,
- Akkumulatoren,
- Bezugs- und Einspeiseregler,
- Erzeugungszähler, Einspeisezähler und Bezugszähler,
- Trafos,
- Überspannungsschutzeinrichtung,
- Überwachungskomponenten,
- Hausanschlüsse (sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt),
- sonstige Peripheriegeräte.

Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.

Betriebsfertig ist eine Anlage, sobald sie fest installiert wurde und nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Anlagen, die nicht nach den anerkannten Regeln der Technik installiert wurden.

Nicht versichert sind außerdem:

- Fundamente, Zusatzgeräte und Reserveteile,
- Verschleißteile wie Sicherungen, Lichtquellen und ähnliches,
- Hausanschlüsse (sofern der Versicherungsnehmer hierfür nicht die Gefahr trägt).

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden; generelle Ausschlüsse

Der Versicherer ersetzt Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 1.4.

Soweit zusätzlich auf dem Versicherungsschein vereinbart, werden auch Schäden nach Teil B Ziffer 5, Ziffer 6 oder Ziffer 7 ersetzt.

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Krieg und Kernenergie nach Teil B Ziffer 3.3.

1.4 Ergänzende Technische Gefahren

1.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus auch für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.

Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen.
- Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Haben der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gelten die Regelungen gemäß Teil A Ziffer 14.

Insbesondere entschädigt der Versicherer für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Wasser, Feuchtigkeit,
- Frost oder Eisgang;
- Schwelen, Glimmen oder Glühen;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

1.4.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

- eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt;
- kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

1.4.3 Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens nach Ziffer 1.3 an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Die Entschädigung für den Ertragsausfall (Nutzungsausfall) im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens nach der Ziffer 18 beträgt je KWp installierter Leistung 1,50 Euro/Tag. Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 48 Stunden vereinbart; die Haftzeit beträgt 365 Tage. Der Ertragsausfall wird je Versicherungsfall und -jahr bis zu maximal 25.000 Euro ersetzt.

1.4.4 Zusätzliche versicherte Kosten

Infolge eines versicherten Schadens nach Ziffer 1.3 gelten Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht bis zur vereinbarten Höchstentschädigung als mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

1.4.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten;
- Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage;
- Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschereinheiten;
- Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauelemente gemäß Ziffer 1.4.2 bleibt bestehen;

- Schäden durch Nutzung einer versicherten Sache, von der dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist;
- Schäden für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer der Weisung des Versicherers nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet;
- Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).
- die gesetzliche Mehrwertsteuer;
- die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

- Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht;
- Die Sache war zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert.

1.4.6 Gefahrendefinition

1.4.6.1 Diebstahl

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Diebstahl von betriebsfertigen Photovoltaikanlagen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

1.4.6.2 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

(1) Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um den Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).

(2) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für ihn aufbewahren.

1.4.6.3 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

(1) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

(2) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub gemäß Ziffer 1.4.6.2 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

1.4.6.4 Plünderung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Plünderung von betriebsfertigen Photovoltaikanlagen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Unter Plünderung versteht sich die illegale Aneignung von fremdem Hab und Gut unter Gewalt oder Androhung derselben beziehungsweise unter Ausnutzung einer Notsituation, wie sie z. B. nach Naturkatastrophen.

1.5 Umfang der Entschädigung

1.5.1 Geltungsbereich

Grundlage der Entschädigungsberechnung sind bei beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen die notwendigen Reparaturkosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

1.5.2 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

1.5.3 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

1.5.3.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist.

1.5.3.2 Abzug Wertverbesserungen

Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

1.5.3.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- (2) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- (3) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- (4) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- (5) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- (6) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden und
- (7) Vermögensschäden.

1.5.4 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

1.5.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 1.5.3 und 1.5.4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- (1) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- (2) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

1.5.6 Entschädigung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffer 1.5.2 bis 1.5.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die im Antrag oder Vertrag angegebene Leistung in Kilowattpeak zur tatsächlichen Leistung in Kilowattpeak. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

1.5.7 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 1.5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

1.6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1.6.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

1.6.2 Wiedererhalt Vorzahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

1.6.3 Wiedererhalt Vorzahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss so dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

1.7 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 1.6.2 oder 1.6.3 bei ihm verbleiben.

1.8 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

1.9 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

2 Besonderen Obliegenheiten der Photovoltaikversicherung

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten in den BB Photovoltaik 2025 hat der Versicherungsnehmer

- die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;

- zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in den GGB 2025 Teil A Ziffer 7.1 und 7.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerblichen Gebäudeversicherung (GGB 2025), soweit sich aus den Bestimmungen der BB Photovoltaik 2025 nicht etwas anderes ergibt.

4 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGB 2025) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen nach den Besondere Bedingungen für die Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen in der Gewerblichen Gebäudeversicherung (BB Photovoltaik 2025).

Besondere Bedingungen zur Gebäudetechnik – Ausgabe 2025

(BB Gebäudetechnik 2025)

Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGB 2025), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

1 Gegenstand der Gebäudetechnikversicherung

Sofern auf dem Versicherungsschein gesondert vereinbart, gelten die BB Gebäudetechnik 2025 als mitversichert.

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die unter Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 genannten gebäudetechnischen Anlagen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, sofern sie stationär und betriebsfertig sind.

Unter stationäre gebäudetechnische Anlagen fallen alle ortsfesten, mechanischen und elektrotechnischen Anlagen auf dem Versicherungsort gemäß Teil B Ziffer 10, die weder fahrbar noch transportabel sind und nicht für den beweglichen Einsatz gebaut sind.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

1.1.1 Mechanische Anlagen

1.1.1.1 Versichert sind

- (1) Heizungsanlagen ohne Rohr/-Leitungssysteme und ohne Heizkörper/Peripherie (z. B. Pellet- sowie Hackschnitzelheizungsanlagen);
- (2) solarthermische Anlagen inklusive Solarkollektoren;
- (3) Anlagen der oberflächennahen Geothermie;
- (4) Wärmepumpenanlagen;
- (5) Blockheizkraftwerke ohne Rohr/-Leitungssysteme;
- (6) technische Anlagen von Kleinwindkraftanlagen (Leistung bis maximal 5 kW). Hierzu gehören Energiespeicher, Tragegestell/-mast, Verkabelung und Einspeisezähler;
- (7) technische Anlagen für Schwimmbecken (auch stationäre Whirlpools), Schwimmteiche und Saunen (auch außerhalb des versicherten Gebäudes), auch wenn diese nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen;
- (8) Raumbelüftungs- und Klimaanlage ohne Rohr/-Leitungssysteme;
- (9) Aufzüge, Rolltreppen und Treppenlifte;
- (10) technische Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung und -entsorgung sowie Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung bzw. Schmutzwasserabweisung;
- (11) Hebeanlagen;
- (12) Tür-, Schranken- und Toranlagen;
- (13) Rollladen-, Markisen- und Garagentorantriebe;
- (14) Pumpen, Mess- und Regeltechnik von Zisternenanlagen;
- (15) Krananlagen;
- (16) die zu den genannten Anlagen gehörenden Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente.

1.1.1.2 Zusätzlich als mitversichert gelten sonstige mechanische Anlagen, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und nicht unter Ziffer 1.1.1.1 oder 1.1.1.3 aufgeführt sind. Die Entschädigung dieser Anlagen ist auf 10.000 Euro je Versicherungsjahr und Versicherungsfall auf Erstes Risiko begrenzt.

1.1.1.3 Die Entschädigung für Rollladen-, Markisen- und Garagentorantriebe ist auf 1.500 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

1.1.1.4 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der unter Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 versicherten Sachen versichert sind Schäden an:

- (1) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen;
 - (2) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen.
- 1.1.2 Elektronische und elektrotechnische Anlagen und Geräte
- 1.1.2.1 Versichert sind
- (1) Klingel-, Telekommunikations- und Torsprechanlagen (ohne Endgeräte);
 - (2) Einbruchmeldeanlagen und Zugangskontrollsysteme und auch dazugehörige Datenspeicher / Datenträger, sofern sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten);
 - (3) BUS-System zur Steuerung der Haustechnik, sofern das Gerät stationär und mit dem Gebäude fest verbunden ist;
 - (4) SmartHome-Geräte, die mit der Gebäudetechnik über ein leitergebundenes BUS-System verbunden sind und der Steuerung von Rollläden, Fenstern, Türen, Strom, Heizung, Beleuchtung, Gartenbewässerung oder Überwachungseinrichtungen dienen. Bitte beachten Sie die nicht versicherten Sachen nach Ziffer 1.2, dort im Besonderen die Ziffer 1.2 (5);
 - (5) Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;
 - (6) Betriebssysteme der versicherten Anlagen.
 - (7) Versichert sind auch die zu den genannten Anlagen gehörenden Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente.
- 1.1.2.2 Zusätzlich als mitversichert gelten sonstige elektronische und elektrotechnische Anlagen und Geräte, die nicht unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführt sind und die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen, einschließlich Wandladestationen (sogenannte Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen. Die Entschädigung dieser Anlagen ist auf 10.000 Euro je Versicherungsjahr und Versicherungsfall auf Erstes Risiko begrenzt.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- (1) Photovoltaikanlagen, sowie die dazugehörigen Anlagen und Geräte;
- (2) Erdwärmesonden, deren Einbautiefe 250 m übersteigt;
- (3) Biogasanlagen;
- (4) Wechseldatenträger;
- (5) mobile Steuerungsgeräte, welche auch außerhalb des Gebäudes Verwendung finden (Tablets oder Smartphones), SmartHome-Geräte, welche allein der Steuerung von Haushaltsgeräten (z. B. Küchengeräte, Kaffeemaschine) dienen sowie Sensoren und Aktoren, welche der Steuerung von Haushaltsgeräten dienen;
- (6) Wärmetauscher, Pufferspeicher von Heizungs- und Solaranlagen und von Trink- und Brauchwasseraufbereitungsanlagen;
- (7) Akkumulatoren;
- (8) Anlagen, die nicht nach den anerkannten Regeln der Technik installiert wurden;
- (9) Hilfs- und Betriebsstoffe;
- (10) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- (11) Werkzeuge aller Art;
- (12) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden; generelle Ausschlüsse

1.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung der auf Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Gefahren gemäß Teil B Ziffer 3.1 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- (1) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- (2) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- (3) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- (4) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- (5) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- (6) Überdruck (außer in den Fällen von Ziffer 1.3.3) oder Unterdruck;
- (7) Frost oder Eisgang;
- (8) einfachen Diebstahl von Wärmepumpen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Diebstahl von betriebsfertigen Wärmepumpen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

1.3.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

1.3.3 Für die unter Ziffer 1.1.1 genannten versicherten Sachen leistet der Versicherer zusätzlich Entschädigung für:

- (1) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;
- (2) Sengschäden an versicherten Sachen;
- (3) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

1.3.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- (1) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- (2) betriebsbedingte normale und vorzeitige Abnutzung;
- (3) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- (4) an den versicherten Sachen unter Ziffer 1.1.1 durch
 - I Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
 - II korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - III übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach Ziffer II oder Ziffer (2) bereits erneuerungsbedürftig waren; die Ausschlüsse gemäß Ziffer (2), (4), II und III gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 1.3.1 (1); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- (5) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- (6) soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein

Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

Die generellen Ausschlüsse nach Ziffer 3.3 finden hier ebenfalls Anwendung.

1.4 Versicherte Kosten

Luftfrachtkosten

In Erweiterung zu Ziffer 2 gelten Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht bis zur vereinbarten Höchstentschädigung mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Pauschaldeklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

1.5 Umfang der Entschädigung

1.5.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Für die unter Ziffer 1.1 versicherten Sachen liegt dann ein Teilschaden vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Komponenten der gebäudetechnischen Anlagen gelten nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

1.5.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

1.5.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- (1) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- (2) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- (3) De- und Remontagekosten;
- (4) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- (5) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist.

1.5.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- (1) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;

Für die versicherten Sachen nach Ziffer 1.1 gelten außerdem folgende Abzüge von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung an

- (2) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;
- (3) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 50 Prozent.

1.5.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- (2) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- (3) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- (4) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- (5) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- (6) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- (7) Vermögensschäden.

1.5.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Abweichend hiervon wird für die versicherten Sachen unter Ziffer 1.1 der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

1.5.4 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

1.5.5 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

1.5.6 Selbstbehalt

Die Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 500 Euro gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

2 Besonderen Obliegenheiten der Gebäudetechnik

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten in den BB Gebäudetechnik 2025 hat der Versicherungsnehmer

- die versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in den GGB 2025 Teil A Ziffer 7.1 und 7.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGB 2025), soweit sich aus den Bestimmungen der BB Gebäudetechnik 2025 nicht etwas anderes ergibt.

4 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGB 2025) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen nach den Besondere Bedingungen für die Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen in der Gewerblichen Gebäudeversicherung (BB Gebäudetechnik 2025).

Pauschaldeklaration

Versicherbare Gefahren / Bausteine / Leistungen		
Ziffer	Baustein Feuer	Höchstentschädigung in Euro
4.1 - 4.2 4.4, 4.7	Brand, Nutzwärme, Blitzschlag, Explosion, Blindgänger, Implosion	✓
4.3	Überspannungsschäden durch Blitz	✓
4.5	Verpuffungsschäden	✓
4.6	Seng- und Schmorschäden	10.000 EUR
4.10	Beitragsfreie Feuerrohbauversicherung	✓ bis 36 Monate
4.11.1	Innere Unruhen	✓ bis zur VS, max. 5 Mio. EUR
4.11.2	Böswillige Beschädigung	250.000 EUR
4.11.3	Streik / Aussperrung	✓
4.12	Schäden durch Terrorakte	10 Mio. EUR
Baustein Leitungswasser		
5.3 (1)	Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre innerhalb versicherter Gebäude	✓ bis zur VS, max. 10 Mio. EUR
5.3 (2)	Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	✓ bis zur VS, max. 10 Mio. EUR
5.3 (3)	Sonstige Bruchschäden an Armaturen	5.000 EUR
5.3 (4)	Armaturen im unmittelbaren Schadenbereich	5.000 EUR
5.4	Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb versicherter Gebäude	✓ bis zur VS, max. 10 Mio. EUR
5.6	Beseitigung von Rohrverstopfungen	1.500 EUR pro Jahr
5.7	Ableitungsrohre	wählbar 25.000 EUR oder 50.000 EUR
Baustein Sturm / Hagel		
6.1	Windgeschwindigkeit min. 62 km/Stunde / Windstärke 8	✓
Baustein Naturgefahren (Elementar)		
7.1 und 7.3 - 7.8	Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall/Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch in ZÜRS-Gefahrenzone 1-3	bis zur VS, max. 10 Mio. EUR
7.2	Rückstau	bis zur VS, max. 10 Mio. EUR
7.11	Entfall der Wartezeit von 14 Tagen, wenn Antrag mehr als 14 Tage vor Versicherungsbeginn eingeht	✓
Baustein Glasbruch		
8.1	Glas-Vollversicherung	✓
8.2	Werbeanlagen	50.000 EUR
8.3	Muschelausbruch	✓
Baustein Elektronikversicherung von Photovoltaikanlagen (BB Photovoltaik 2025)		
1.4.3	Haftzeit	365 Tage
1.4.3	Nutzungsausfall	1,50 EUR/Tag
1.4.3	Maximale Nutzungsausfallentschädigung	25.000 EUR
Baustein Gebäudetechnik (BB Gebäudetechnik 2025)		
1.1.1.1	Für Lüftung, Heizung, Klimaanlage, Fahrstuhl	wählbar 100.000 EUR oder 200.000 EUR
1.1.1.3	Rollladen-, Markisen-, Garagentorantriebe	1.500 EUR

1.3.1 (9)	Einfacher Diebstahl von Wärmepumpen	50.000 EUR
Zusätzliche Kosten und Leistungen		
Ziffer	Auf Erstes Risiko summarisch, d. h. mit einer eigenen Versicherungssumme (VS) versichert	Höchstentschädigung in Euro
2.1.1	Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens	bis zur VS, jedoch max. bis 2,5 Mio. EUR
2.1.2	Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens	
2.1.3.1	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	
2.1.3.2	Mehrkosten durch Preissteigerung	
2.1.3.3	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	
2.2.1 – 2.2.3	Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten (Verkehrssicherungsmaßnahmen), Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten	
2.2.4	Transport- und externe Lagerkosten	
2.2.8	Schäden durch radioaktive Isotope	
2.2.9	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für das Erdreich	
2.2.10	Mehrkosten für Rückreise aus dem Urlaub / der Dienstreise bei einem erheblichen Versicherungsfall (ab 10.000 EUR)	
2.2.13	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch, ebenso Bewachungskosten für max. 72 Stunden	
2.2.15	Aufräumungskosten für Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen	
2.2.20	Mietausfall für Wohn- sowie gewerblich genutzte Räume; die Haftzeit beträgt 36 Monate	
Ziffer	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko mit Entschädigungsgrenzen versichert	Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall (ansonsten genannt)
1.3 – 1.4	Gebäude- und Grundstücksbestandteile	100.000 EUR summarisch
2.1.2 (4)	Sachverständigenkosten für Schäden ab 25.000 EUR	50.000 EUR
2.2.3	Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Helfer bei der Brandbekämpfung (nach vorheriger Zustimmung des Versicherers)	10.000 EUR
2.2.5	Kosten für Fehlalarm bei Rauch- und Gaswarnmeldern	10.000 EUR pro Jahr
2.2.6	Kosten für die Beseitigung von Aufbruchschäden zur Rettung von Menschenleben	10.000 EUR
2.2.7	Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod	10.000 EUR
2.2.11	Psychologische Erstberatung und Behandlung wegen eines ersatzpflichtigen Großschadens (längstens für ein Jahr)	10.000 EUR
2.2.12	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte inkl. Graffiti-schäden	50.000 EUR
2.2.14	Medienverluste (soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist)	50.000 EUR
2.2.16	Ökologische Maßnahmen und Mehrkosten für Schäden ab 25.000 EUR	25.000 EUR
2.2.17	Wiederherstellungskosten von Außenanlagen (Gärten, Wege, Grünanlagen, Pflanzen und Bäume)	50.000 EUR
2.2.18	Regiekosten	1% der anrechenbaren Baukosten, max. 50.000 EUR
2.2.19	Biss-schäden	50.000 EUR
2.2.21	Mehrkosten für beschleunigte Wiederherstellung	10.000 EUR
5.2	Leckortungskosten auch ohne versichertes Schadenereignis (sofern Leitungswasser vereinbart)	10.000 EUR
8.3	Weitere Kosten für die Gefahr Glasbruch: • Notverschalungen, Notverglasungen • Entsorgungskosten • Kran- und Gerüstkosten • Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien • Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Schutzgittern, Schutzstangen, Markisen usw. • Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen • Entschädigung für künstlerisch bearbeitete Glas-Scheiben, -Spiegel und -Platten	10.000 EUR

BB Photovoltaik Ziffer 1.4.4	Erd- Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung,	25.000 EUR
BB Gebäudetechnik Ziffer 1.4	Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht	
Sonstiges		
4.11.6	Garagenklausel	✓
9.1	Unbenannte Gefahren	bis 100.000 EUR
13.5	Vorsorge für Um- und Anbaumaßnahmen (kein Neubau)	bis zur VS, maximal jedoch 1 Mio. EUR
14.5.1	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	bis 500.000 EUR
14.10	Wiederaufbau zum gleichen Betriebszweck an anderer Stelle in der Bundesrepublik Deutschland	✓
17.1	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	bis 250.000 EUR
18	Update-Garantie	✓
19	Besserstellungsklausel	✓

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: Oktober 2025

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV | Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV | Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO“, das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz abrufen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z. B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.